

Nr. V – 150

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung und Auskunftserteilung

Bekanntmachung

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt den Bürgern die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen zu widersprechen:


- an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 u. 5 BMG)
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (Altersjubilare sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)
- an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial zum freiwilligen Wehrdienst nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetz (§ 36 Abs. 2 BMG)
- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn Sie als Familienangehöriger keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie Ihr Ehegatte oder Ihre minderjährigen Kinder (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG); dies gilt jedoch nicht, wenn die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 3 BMG)

Soweit Sie der Erteilung einer Auskunft oder Datenübermittlung aus dem Melderegister in einem oder mehreren der genannten Fälle widersprechen wollen, hält die Meldebehörde (Gemeinde Mintraching, Zimmer-Nr. 9) ein entsprechendes Formblatt bereit.

Mintraching, 03.01.2019

Gemeinde Mintraching

I.V.


Armin Schneider
2. Bürgermeister

ausgehängt am: 04.01.2019

abzunehmen am: 01.02.2019

abgenommen am: